

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 2, 6, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 6. März 2003 die folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 8 – Benutzungsgebühr – wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine jährliche Gebühr in Höhe von **15,00 EUR pro Anschluss** erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Röhrig, 9. April 2003

Rheinländer
Bürgermeister

(Siegel)